

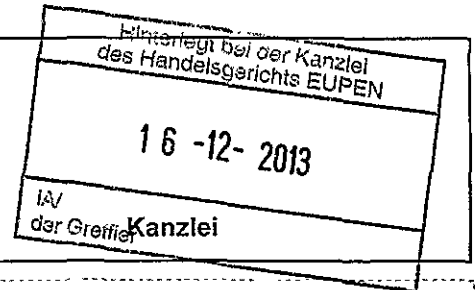


Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Belg.
Staat
vorb.



13195685



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/12/2013 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **BRAUER P.G.m.b.H**

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4700 EUPEN – Panorama 3

Unternehmensnr : 0436.736.362

Gegenstand **KAPITALERHÖHUNG-NEUFASSUNG DER STATUTEN**
der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor assoziierter Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 2. Dezember 2013, mit folgendem Vermerk „Registriert vier Blätter ohne Zusatz in Eupen, am 9. Dezember 2013, Band 203 Blatt 79 Fach 06, Erhalten 50,00 €, der Hauptinspektor a.i. A.F. MOCKEL" gehen folgende Beschlüsse hervor:

ERSTER BESCHLUSS – KAPITALERHÖHUNG

Die Generalversammlung beschließt die existierenden siebenhundertfünfzig (750) Anteile der Gesellschaft mit je einen Nennwert von eintausend Franken zu annullieren um siebenhundertfünfzig neue Anteile ohne Nennwert zu schaffen.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das Gesellschaftskapital um zwei Millionen fünfundzwanzigtausend Euro (2.025.000,00 €) zu erhöhen, um dieses von achtzehntausendfünfhundertzweiundneunzig Euro ein Eurocent (18.592,01 €) auf zwei Millionen dreiundvierzigtausendfünfhundertzweiundneunzig Euro ein Eurocent (2.043.592,01 €) zu bringen durch Einbringung von Bargeld und Schaffung von eintausenddreißig (1.030) neuen Anteilen.

Diese eintausenddreißig (1.030) neuen Anteilen werden wie folgt gezeichnet und vollständig freigemacht:

- durch Herrn Michael KOCKARTZ, eintausendneunzehn (1.019) neue Anteile, oder die Summe von zwei Millionen dreitausendvierhundert Euro (2.003.400,00 €)
- durch Herrn Joseph KOCKARTZ, elf (11) neue Anteile, oder die Summe von einundzwanzigtausendsechshundert Euro (21.600,00 €)

Die Summe der Kapitalerhöhung von zwei Millionen fünfundzwanzigtausend Euro (2.025.000,00 €) wurde auf ein auf Namen der Gesellschaft lautendes Konto bei der "BKCP in Eupen mit der Nummer 109-6611062-66" eingezahlt, so dass ab sofort ein Betrag in Höhe von zwei Millionen fünfundzwanzigtausend Euro (2.025.000,00 €) zur Verfügung der Gesellschaft steht.

ZWEITER BESCHLUSS – NEUFASSUNG DER STATUTEN

Ferner beschließt die Generalversammlung einstimmig, auf Grund diverser Abänderungen und Anpassungen der Gesetzgebung, die Statuten vollständig neuzufassen wie folgt:

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung "BRAUER P.G.m.b.H", Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4700 Eupen, Panorama 3. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat als Gegenstand den An- und Verkauf im In- und Ausland, den Gross- und Einzelhandel, die Herstellung und die Weiterverarbeitung von Industriezubehörteilen im weitesten Sinne des Wortes.

Die Gesellschaft kann ausserdem alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen, mobiliarischer und immobilischer Art vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar und unmittelbar in Verbindung stehen.

Sie kann sich auch in der Form von Einlagen, Fusion oder sonstwie an jeden Unternehmen, jeder Vereinigung oder jeder Gesellschaft beteiligen, die einen gleichartigen, zusammengehörenden oder ergänzenden Gegenstand hat oder überdies den Gegenstand der gegenwärtigen Gesellschaft begünstigt.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital beträgt zwei Millionen dreiundvierzigtausendfünfhundertzweiundneunzig Euro Euro ein Eurocent (2.043.592,01 €) und wird eingeteilt in eintausendsiebenhundertachtzig (1.780) Gesellschaftsanteile ohne Nennwert und ist gänzlich gezeichnet und freigemacht worden.

Jeder Anteil entspricht einem/eintausendsiebenhundertachtzigstel (1/1.780) des Gesellschaftskapitals.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlagen, wird das durch Artikel 592 des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am vierundzwanzigsten Mai um sieben Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar um am einunddreissigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschrieben Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäss der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/12/2013 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - Fortsetzung

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Jacques RIJCKAERT, assoziierter Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung und der Anlage.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung